

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kappel vom 18. Januar 2021 im Gemeindehaus

Anwesend:

Markus Marx, Ortsbürgermeister
Rosemarie Braun, 1. Ortsbeigeordnete
Marion Becker, Ratsmitglied
Peter Bohn, Ratsmitglied
Hans Braun, Ratsmitglied
Ludwig Horbert, Ratsmitglied
Jürgen Mohr, Ratsmitglied
Michael Stein, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt;

Wolfgang Keim, 2. Ortsbeigeordneter

Ferner anwesend:

Dipl.Ing. (FH) Kay Jakoby zu TOP 2
Gudrun Ernst als Schriftführerin

Beginn: 19.31 Uhr

Ende: 23.00 Uhr

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung:

1. Annahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 18.11.2020 und 01.12.2020
2. Aufstellung Bebauungsplan „Idarblick“
 - a) Würdigung
 - b) Satzungsbeschluss
3. Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen – Stellungnahme/Einvernehmen der Gemeinde
4. Landtagswahl 2021
5. Informationen und Anfragen
6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Es wurde wie folgt beschlossen:

1. Annahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 18.11.2020 und 01.12.2020

Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 18.11.2020 und 01.12.2020 wurden **einstimmig** bestätigt.

2. Aufstellung Bebauungsplan „Idarblick“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung vom 11.12.2019 hat der Ortsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Idarblick“ gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach amtlicher Bekanntmachung vom 08.10.2020 in der Zeit vom 16.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.10.2020 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 16.11.2020 gebeten.

Die in diesem Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Kappel zu würdigen. Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von Bürgern wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Nachfolgend werden alle eingegangenen Stellungnahmen mit vollständigem Wortlaut wiedergegeben. Zu jeder Stellungnahme ist jeweils ein Würdigungsvorschlag angefügt, die von der Verwaltung unter Berücksichtigung der fachplanerischen Beurteilung des Ingenieurbüros Jakoby + Schreiner erstellt wurde.

1. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Koblenz, E-Mail vom 19.10.2020

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Würdigung:

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe kann festgehalten werden, dass seitens der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen gemäß einer früheren allgemeinen Absprache mit dieser Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

2. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Schreiben vom 19.10.2020

Erdarbeiten - Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet
Der Planungsbereich überschneidet eine frühgeschichtliche Fundstelle. Diese ist uns seit dem Jahr 2009 durch Lesefunde bekannt. Nach bisherigem Kenntnisstand erstreckt sich die Fundstelle über die nordwestlichen Teile der Parzelle 23 und 24. Allerdings ist die Lage eines Befundes nur bedingt anhand der Lesefundstreuung auszumachen. Für eine belastbare Bewertung des archäologischen Sachstandes fordern wir die Durchführung einer geomagnetischen Prospektion. Der Hinweis 4.1 der Textfestsetzung wird nach vorliegender Aktenlage zum archäologischen Sachstand als nicht ausreichend angesehen.
Die Untere Denkmalschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises wird zuständigkeitshalber an diesem Vorgang beteiligt.

Überwindung / Forderung: Durchführung einer Prospektion

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet - Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Durchführung einer Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Wir verweisen auf § 21 Abs. 3 DSchG RLP. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind unserer Dienststelle

zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von unserer Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung.

Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Würdigung:

Aufgrund der beschriebenen frühgeschichtlichen Fundstelle im nordwestlichen Bereich der Flur 21 Flurstücke 23 und 24 können vorgeschichtliche Befunde im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Um eventuelle Funde nicht zu gefährden und eine Verzögerung der Umsetzung des Baugebietes zu vermeiden, wird der Forderung nach Durchführung einer geomagnetischen Prospektion des Plangebietes nachgekommen.

Mit dieser Erkundung sollte es auch gleichzeitig möglich sein, dass die Kampfmittelfreiheit für den Planbereich nachgewiesen wird. Die entsprechende Untersuchung wird zeitnah durchgeführt, um die gewonnenen Erkenntnisse auch für die Umsetzung der Planung verwerten zu können.

Das mit der Prospektion zu beauftragende Fachunternehmen sowie der Umfang der geophysikalischen Prospektion wird mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie abgestimmt. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der erforderlichen projektspezifischen Nachforschungsgenehmigung durch die zuständige Landesbehörde.

Da es sich nach Aussage der Direktion Landesarchäologie um eine Lesefundstreuung von Keramikfunden handelt und nicht um eine frühgeschichtliche Hügelgrabstelle oder ähnliches, wird in der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes und den Belangen der Landesarchäologie kein Konflikt gesehen.

Bezüglich der Anregung zur Beteiligung weiterer Stellen der Generaldirektion Kulturelles Erbe kann festgehalten werden, dass seitens der Verwaltung wie üblich alle Dienststellen gemäß einer früheren allgemeinen Absprache mit dieser Behörde im Verfahren beteiligt wurden.

3. Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, E-Mail vom 28.10.2020

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des hier vorgestellten Bebauungsplanes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

3. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Das Plangebiet liegt nicht in einem besonders durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdeten Bereich. Das Planungsbüro geht in der Begründung auf die Gefährdung durch Starkregenereignisse ein.

4. Grundwasserschutz

In der Ortsgemeinde Kappel besteht Erweiterungsbedarf an Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortsgemeinde. Deshalb beabsichtigt die Ortsgemeinde Kappel für Ihren Eigenbedarf entsprechende Baulandflächen auszuweisen. Das geplante Baugebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,35 ha. Des Weiteren ist eine externe Ausgleichsfläche mit einer Größe von ca. 0,76 ha zur Deckung des landespflegerischen Ausgleichs geplant. Beide Flächen befinden sich nicht im Wasserschutzgebiet „Kludenbach/Kappel“, welches sich zurzeit im Entwurf befindet. Gegen das Vorhaben bestehen somit aus grundwasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Unter Punkt 5.2 der Erläuterungen ist für ggf. über einen Graben zum Vorfluter „Bingerbach“ abgeleitetes Niederschlagswasser zu berücksichtigen, dass

anschließend das neu auszuweisende benachbarte Wasserschutzgebiet innerhalb der Schutzzone II durchflößen wird.

5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Idarblick' der Ortsgemeinde Kappel aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Zum Thema Schmutzwasser-beseitigung kann festgehalten werden, dass die erforderlichen Flächen für das Plangebiet bereits in dem Einzugsgebiet der Kläranlage „Oberes Kyrbachtal“ berücksichtigt sind und somit eine ausreichende Kapazität vorhanden sein wird.

Auf Hinweis der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird unter Punkt 5.2 der Begründung redaktionell ergänzt, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in den „Bingerbach“ die qualitativen Vorgaben des ATV-DVWK Merkblattes M 153 einzuhalten sind, da der Vorfluter nach Einleitung ein angrenzendes Wasserschutzgebiet Schutzzone II durchquert.

4. Stellungnahme des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Simmern, Schreiben vom 30.10.2020

Aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber der oben genannten Planung der Ortsgemeinde Kappel keine Bedenken. Eigenplanungen werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Allerdings möchten wir bezüglich der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen nachfolgende Hinweise geben.

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.

Entsprechend bitten wir auch die Grenzabstände von Pflanzen und Hecken §§ 44 – 45 des Nachbarrechtsgesetzes zu beachten. Sinngemäß gilt dieses auch für landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen.

Würdigung:

Das aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und auch keine Eigenplanung des DLR von der Planung betroffen ist wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen zu dem angeführten Grenzabstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Nachbarschaftsgesetz betrifft die Ausführung, jedoch nicht die Entscheidung über die Schaffung des Baurechts.

5. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kirchberg, Fachbereich Bürgerdienste, Kirchberg, E-Mail vom 04.11.2020

zu dem o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Anbindung an die bereits bestehende Straße bestehen keine Bedenken. Die untere Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung nimmt wie folgt Stellung, hieran schießt sich die hiesige Verkehrsbehörde an:

Leider müssen wir immer öfters feststellen, dass in neuen Baugebieten die Verkehrsflächen lediglich eine Breite von ca. 6 m aufweisen. Davon wird dann ein ca. 1,5 m breiter, meist gepflasterter Streifen als "Gehweg" abgetrennt, so dass eine "Restfahrbahn von ca. 4 m und eine überfahrbare Rinne von 0,5 m übrigbleiben.

Für die Verkehrsteilnehmer stellt sich die Situation so dar, dass die Fußgänger irrtümlicher Weise annehmen, dass Sie sich auf einem sicheren "Gehweg" befinden und die Kraftfahrer zwar grundsätzlich auf der Straße fahren, aber bei Gegenverkehr auf eben diesen "Gehweg" ausweichen müssen.

Seit geraumer Zeit erreichen uns immer mehr Beschwerden von Anwohnern in solchen Wohngebieten, dass Fahrzeugführer auf diesen "Gehwegen" fahren bzw. parken und somit insbesondere Kinder und ältere Menschen behindert oder gefährdet werden.

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, schlagen wir eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und einen Gehweg mit 1,5 m Breite vor. Außerdem sollte hier keine überfahrbare Rinne, sondern ein Rundboard zwischen Straße und Gehweg angebracht werden, Dies erhöht die Verständlichkeit und Sicherheit für alle

Verkehrsteilnehmer. Auch kommt es immer öfters vor, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden aufgefordert werden, planerische und bauliche Versäumnisse und Mängel durch das Anbringen von Verkehrszeichen zu kompensieren. Dies ist in den meisten Fällen nicht oder nur unzureichend möglich und rechtlich oft nicht haltbar.

Würdigung:

Die Stellungnahme des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Kirchberg, welche eine Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises beinhaltet wird zur Kenntnis genommen werden.

Die Ortsgemeinde Kappel hat eine ausreichende Breite der Verkehrsflächen im Plangebiet festgesetzt. Diese wurde nach der maßgeblichen Erschließungsfunktion der Straßen im Plangebiet entsprechend den Vorgaben der RaSt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) gewählt.

Die Aussagen zur Aufteilung und Gestaltung des Verkehrsraumes sowie die diesbezüglichen verkehrrechtlichen Konsequenzen betreffen jedoch die Umsetzung und spätere Erschließung des Plangebietes und nicht die Entscheidung über den Bebauungsplan selbst. Daher besteht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes kein Abwägungsbedarf. Die Ortsgemeinde Kappel wird jedoch vor Einstieg in die Detailplanung der Verkehrsflächen eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörden der Verbandsgemeinde und der Kreisverwaltung vornehmen.

6. Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Kirchberg, Kirchberg, Schreiben vom 13.11.2020

zu o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1.) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Trinkwasser ist in ausreichender Menge sichergestellt. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung kann der einfache Brandschutz gewährleistet werden. Die Einbindung der Wasserversorgung kann über den östlich geplanten Fußweg durch die Wirtschaftswegeparzelle Flur 21 Nr. 73/20 zur Verkehrsanlage „Im Gassacker“ Flur 21 Nr. 73/16 an das bestehende öffentliche Netz erfolgen.

2.) Abwasserbeseitigung

Gegen die Entwässerung im Trennsystem haben wir keine Bedenken,

a) Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser des Plangebietes kann an den südlich verlaufenden Abwassersammler angeschlossen werden.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Vor Baubeginn ist eine vollumfängliche Entwässerungsplanung durchzuführen. Sollte es nach dieser Entwässerungsplanung möglich sein, die südlich gelegenen Grundstücke an den geplanten Regenwasserkanal in der herzustellenden Verkehrsanlage anzuschließen, könnte nach unserer Ansicht auf die südlich im Plan eingezeichneten Regenwassermulden verzichtet werden. Gegen die Errichtung des geplanten Regenrückhaltebeckens mit Einleitung der überschüssigen Regenwässer erheben wir keine Einwendungen. Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden rechtzeitig durch die Verbandsgemeindewerke beantragt. Die Unterhaltung und Pflege des Regenrückhaltebeckens obliegt jedoch der Ortsgemeinde Kappel. Die Übertragung der Unterhaltung ist in dem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag zu regeln.

c) Bestehende Hausanschlussleitungen

Die beiden Grundstücke Flur 21 Nr. 25/3 + 25/6 (Waldgasse 35) und Flur 21 Nr. 25/4 (Waldgasse 31 - 33) sind bisher provisorisch über eine private Kanalhausanschlussleitung zum Sammler der Verbandsgemeindewerke angeschlossen. Hierüber gibt es Erschließungsverträge aus den Jahren 1993. Da es sich um private Leitungen handelt, kommen die Verbandsgemeindewerke nicht für die Umverlegungskosten auf. Die Kostenregelung ist zwischen der Ortsgemeinde Kappel und den Grundstückseigentümern im Innenverhältnis zu klären.

Das im Bebauungsplan eingezeichnete Leitungsrecht müsste zugunsten der Grundstückseigentümer und nicht zugunsten der Verbandsgemeindewerke eingetragen werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeindewerke wäre eine Umbindung der Grundstücke an die neu zu verlegende Leitung überlegenswert. Die Kosten hierfür werden allerdings nicht von den Verbandsgemeindewerken getragen. Bezüglich dieser Angelegenheit werden sich die Verbandsgemeindewerke mit den Grundstückseigentümern in Verbindung setzen.

3. Erschließungsvertrag

Zwischen der Ortsgemeinde Kappel und den Verbandsgemeindewerken ist noch ein Vertrag über die Abwicklung der Kosten für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes zu schließen. Hierin ist neben der Kostenbeteiligung auch die Unterhaltungslast der Anlagen (Regenrückhaltebecken und evtl. zu errichtende Regenwassermulden) zu regeln.

Würdigung:

Die Aussagen zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Die Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung betreffen ausschließlich Belange der Umsetzung des Bebauungsplanes und sind daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abwägungsrelevant.

Bezüglich der im Plangebiet bestehenden privaten Hausanschlussleitungen der Grundstücke Flur 21 Nr. 25/3 + 25/6 und Nr. 25/4 kann festgehalten werden, dass eine Umbindung dieser Anschlussleitungen an die neu zu erstellenden Leitungen grundsätzlich von der Ortsgemeinde begrüßt wird, Abwägungsbedarf diesbezüglich allerdings im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht besteht, sondern zu einem späteren Zeitpunkt Beachtung findet. Die Festsetzungen zum Leitungsrecht werden in der Planurkunde und den textlichen Festsetzungen zugunsten der Grundstückseigentümer redaktionell angepasst.

Die Aussagen zu dem noch zu schließenden Erschließungsvertrag werden zur Kenntnis genommen. Der Abschluss des Vertrages zwischen der Ortsgemeinde Kappel und der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes und ist daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abwägungsrelevant.

7. Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, Schreiben vom 04.11.2020

nach den vorgelegten Unterlagen (Begründung mit Umweltbericht, textliche Festsetzung sowie Bebauungsplanentwurf (Plan) des Ingenieurbüros für Bauwesen Jakoby + Schreiner) vom 23.09.2020 wird im Planteil A ein allgemeines Wohngebiet (1,35 ha) ausgewiesen und im Bereich B eine externe Ausgleichsfläche von ca. 0,76 ha festgesetzt.

I. Planteil A

Die Wohnbauflächen lassen keine direkten Belange an klassifizierten Straßen erkennen. Deren verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Waldstraße“ (s. Ziffer 4.2 Erschließung der Nr. 4 Planinhalte). Bei der verkehrlichen Erschließung über die bestehenden Gemeindestraßen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Verknüpfung mit dem klassifizierten Straßennetz aufweisen, muss die Verkehrssicherheit in den Einmündungsbereichen grundsätzlich gewährleistet sein und es ist sicherzustellen, dass die dort stattfindenden Fahrbeziehungen verkehrssicher abgewickelt werden können.

Dazu hat die Gemeinde in eigener Zuständigkeit im Vorfeld zu prüfen, ob die Knotenpunkte eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweisen, den zusätzlichen Verkehr, welcher aus der Änderung/Erweiterung (einschließlich Baustellenfahrzeuge) resultieren wird, störungsfrei abzuwickeln.

Nach der vorliegenden schalltechnischen Berechnung werden die Immissionsgrenzwerte für die B 421 und der L 193 nicht überschritten. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung (Gemeinde/Stadt) in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Außerdem hat die Stadt/Gemeinde durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o. g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Darüber hinaus hat die Stadt/Gemeinde mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der B 421 und der L 193 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben haben, als diese über das hinausgehen, was die Stadt/Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

II. Planteil B

Die externe Ausgleichsfläche grenzt im Süden an die freie Strecke der L 193 zwischen den Netzknoten 6010 023 und 6010 024.

Das darin geplante Rückhaltebecken (= bauliche Anlage) bzw. die Fläche für Versorgungsanlagen sowie zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser ist - wie im Plan mit der Blatt-Nr. 1.0 dargestellt - außerhalb der Baubeschränkungszone (40 m) anzulegen. Außerdem befindet sich hier ein Wirtschaftsweg mit südlicher Anbindung bei ca. Station 0.696 im Zuge der freien Strecke der L 193.

Das Bauverbot im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) umfasst aber die Errichtung der baulichen Anlagen, die über Zufahrten/Zugänge im Zuge der freien Strecke der klassifizierten Straße, unabhängig des Abstandes der baulichen Anlagen zur klassifizierten Straße, unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Es obliegt der Straßenbaubehörde in Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob eine Zustimmung zu einer Ausnahme gemäß § 22 Abs. 5 LStrG in Betracht kommt oder nicht. Darüber hinaus ist die Anlage einer Zufahrt zu einer klassifizierten Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, die zur verkehrlichen Erschließung der Hochbauten bzw. der baulichen Anlagen dient, stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde § 41 Abs.1 LStrG). Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Gemäß § 47 Abs. 1 LStrG ist für die Sondernutzungserlaubnis (SNE) eine Gebühr zu zahlen. Zusammenfassend bedeutet das, wenn das RRB über diesen Wirtschaftsweg (WW) von und zu der L 193 verkehrlich während der Bauphase und/oder zur späteren Unterhaltung erschlossen wird, greift der Tatbestand des Bauverbotes und des Sondernutzungsrechtes. In diesem Fall hat die Gemeinde die entsprechenden Anträge rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Beginn der Nutzung zu stellen und einvernehmlich mit uns abzustimmen. Bei einer rückwärtigen verkehrlichen Erschließung des RRB, hat die Gemeinde diesem Sachverhalt im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen, so dass keine direkten Fahrbeziehungen (von/zur der L 193 zum/vom RRB) erfolgen bzw. möglich sind.

Allgemeine Bedingungen:

1. Die Gemeinde hat zur Vermeidung und Entwicklung von „Schleichverkehren“/ „Abkürzungsverkehren“ durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen (wirksam zu unterbinden), dass der Ziel- und Quellverkehr des Baugebietes über die vorhandenen Gemeindestraßen und nicht über vorhandene Wirtschaftswegenetz erfolgt. Dies gilt gleichermaßen für den während der Bauphase des Gebietes auftretenden Baustellenverkehr.

2. Durch den Bau und Betrieb des RRB ist seitens des/der Antragstellers/in durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, dass es zu keiner Zeit zu einer Durchnässung und/oder zu einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit der südlich gelegenen L193 (Unter- und Oberbau) kommen kann. Evt. Folgeschäden und/oder die Maßnahmen zur Beseitigung sind von dem/der Antragsteller/in zu tragen. Weitere im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende Schäden und sich ergebenden Mehraufwendungen sind vom/von der Antragsteller/in der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Für die Entwässerung des in den Baugebieten anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwässer und für evt. Notüberläufe (z. Bsp. RRB) sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straße darf durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keinerlei Veränderungen ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

3. Die Kriterien der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009) sind anzuwenden. Im Hinblick auf eventuelle landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Anpflanzungen usw. bedeutet dies, dass die Sicherheitsabstände nach RPS 2009 zu klassifizierten Straßen einzuhalten sind. Weiterhin darf die Bepflanzung/Bebauung u. ä. nicht sichtbehindernd und verkehrgefährdend sein. Die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

4. Bei einer Verlegung von Stromkabel, Leitungen, Kanal usw. im Bankett, (auch Kreuzung/ Querung) einer Bundes-, Landes und/oder Kreisstraße handelt es sich um eine eventuelle Inanspruchnahme von Straßeneigentum (z. Bsp. um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. des § 45 Abs. 1 LStrG). Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinelt unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM Bad Kreuznach über die zuständige Straßenmeisterei zu stellen. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

5. Während der Bauarbeiten und der Unterhaltung in Zukunft darf der öffentliche Verkehrsraum der klassifizierten Straßen weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zubeseitigen.

Unter Beachtung/Einhaltung der vorstehenden Bedingungen/Ausführungen stimmen wir dem o. g. Bebauungsplan zu.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Vorab ist festzustellen, dass die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität zu dem Bebauungsplan nicht erforderlich ist. Die Bewertung der genannten Einwände obliegt der Gemeinde im Rahmen ihres Abwägungsrechts nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Aussagen zum Planteil A werden zur Kenntnis genommen. Die zum Plangebiet führenden Ortsstraßen binden direkt an die erst vor kurzer Zeit ausgebaute Ortsdurchfahrt an. Die Ortsgemeinde Kappel sieht für die dort befindlichen Einmündungen keinen Handlungsbedarf. Die Aussagen zum Lärmschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen hinsichtlich des Planteils B und des dort geplanten Regenrückhaltebeckens können im Rahmen der Ausführung der Entwässerungsplanung beachtet werden. Des Weiteren wird von Seiten der Ortsgemeinde Kappel klargestellt, dass der im Planteil B dargestellte Wirtschaftsweg lediglich den Bestand des Weges baurechtlich festlegt. Der Wirtschaftsweg wird auch weiterhin ausschließlich gemäß seiner Widmung dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen. Zur Errichtung und Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens ist eine Nutzung dieses Wirtschaftsweges weder erforderlich noch vorgesehen, so dass sich an der bestehenden Nutzung auch in Zukunft keine Änderungen ergeben. Durch die Ortsgemeinde besteht daher hier kein Handlungsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes. Die weiteren Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung des Bebauungsplanes und sind im Aufstellungsverfahren nicht abwägungsrelevant.

8. Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern, Schreiben vom 16.11.2020

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Idarblick“ in der Ortsgemeinde Kappel gemäß § 13b BauGB bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan weicht vom rechtsverbindlichen FNP der Verbandsgemeinde Kirchberg ab. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert oder ergänzt ist. In diesem Fall ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen und gleichzeitig eine bisher noch nicht realisierte Wohnbaufläche in gleicher Größenordnung im Verbandsgemeindegebiet zurückzunehmen (Flächentausch).

Hinsichtlich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird bereits im Voraus eine Stellungnahme mit Planungsvorschlägen integriert. Der Ausschluss von Steingärten zur Gestaltung der Grundstücke wird von der UNB bestärkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen, die die Gestaltung der Grundstücke betreffen, im Bebauungsplan festgesetzt werden.

- 1) Großflächige Glasfronten an Gebäuden sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Am besten eignen sich hier vertikale Streifenmuster oder entspiegelte Gläser.*
- 2) Zur Verminderung der nächtlichen Lichtverschmutzung sind bei Außenbeleuchtungen an Gebäuden oder im Straßenraum die Lichtkegel auf den zu beleuchtenden Bereich zu bündeln und gegen Abstrahlung nach oben abzuschirmen. Optimal sind Lampen mit Bewegungsmeldern. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten und jagenden Fledermäusen sind Lampen mit entsprechendem warm-weißen oder gelbem Lichtspektrum einzusetzen (z.B. LEDs mit einer Farbtemperatur von 3.000-4.000 Kelvin, Natrium dampf-Hochdrucklampen).*
- 3) Als zukunftsorientierter Beitrag zur örtlichen Klimaregulation sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sollte für dafür taugliche Flächen wie Carports oder flachgeneigten Dächern eine bestenfalls extensive Dachbegrünung mit heimischen standortangepassten Pflanzen festgesetzt werden.*
- 4) Lebende Einfriedungen sind Zäunen und Mauern vorzuziehen.*
- 5) Als Empfehlung für unbelebte Einfriedungen gelten aus naturschutzfachlicher Sicht Trockenmauern und naturbelassene Holzzäune.*
- 6) Auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist strikt zu verzichten.*
- 7) Die Kompensationspflanzungen und -maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft zu er- und unterhalten.*
- 8) Die Fertigstellung der Bepflanzungsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zur Abnahme anzuzeigen. Sollten beim Abnahmetermin Pflanzen ausgefallen sein, sind diese entsprechend zu ersetzen. Es gelten die Anwuchsbedingungen für die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917.*

Planteil A

1) Die 0.11 ha öffentliche Grünfläche sind nach Anlage des Muldensystems mit den in den Planunterlagen festgesetzten Gruppenbepflanzungen zu je 2 heimischen Laubbäumen und 3 heimischen Sträuchern pro Gruppe anzupflanzen. Dabei ist auf eine hohe Artenvielfalt innerhalb der tatsächlich gepflanzten Gehölze zu achten. Um diese herum ist die Fläche mit Saatgut aus zertifizierter regionaler Herkunft aus dem Ursprungsgebiet 7: „Rheinisches Bergland“ (Produktionsbezeichnung: „Westdeutsches Berg- und Hügelland“) mit hohem Kräuteranteil einzusäen. Die Fläche ist zu einer Blühwiese zu entwickeln, um das Landschaftsbild und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu verbessern sowie die Biodiversität zu fördern. 2) Die Arten für die Pflanzgruppen sind der den Planunterlagen beigefügten Artenliste zu entnehmen, eine hohe Artenvielfalt ist umzusetzen. Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume: Hochstamm STU 12/14 cm 2x v. o.B. Sträucher LeiStr 2x v. o.B. 60-80 cm

- 3) Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften und lediglich ein-, maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf frühestens am 15.06. erfolgen, die zweite Mahd Ende September. Das Mahdgut ist nach spätestens 14 Tagen vollständig von der Fläche abzutransportieren, um den Standort auszuagern und somit ökologisch aufzuwerten.
- 4) Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und durch geeignete Maßnahmen (Einzelstammschutz, Einzäunung der Pflanzgruppen) gegen Wildverbiss zu schützen. Die Bäume sind rechtzeitig mit einem Erziehungsschnitt in Form zu bringen und langfristig zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- 5) Die Begrünung der privaten Grundstücksflächen ist zu kontrollieren und die Forderung von mindestens einem heimischen standortangepassten Laubbaum und fünf Sträuchern ist einzuhalten. Dabei ist auf eine hohe Artenvielfalt innerhalb der tatsächlich gepflanzten Gehölze zu achten.

Planteil B

- 1) Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind zu erhalten und bei der Planung zu berücksichtigen. Die bereits bestehende leicht feuchte Senke darf nicht durch eine Drainage entwässert werden.
- 2) Um die Akzeptanz und das Verständnis in der Bevölkerung für das Regenrückhaltebecken (RÜB) zu steigern, sollte ein Konzept zum Naturerlebnis erarbeitet werden. Mit Informationstafeln kann der Erlebnisraum von Schulklassen, Kindergärten und der Bevölkerung im Allgemeinen zur Umweltbildung genutzt werden und die Fläche sich zu einem Schmuckstück der Gemeinde entwickeln.
- 3) Das RÜB ist naturnah zu gestalten. Flache Ufer ermöglichen Tieren den Zugang zum Wasser, eine strukturreiche und geschwungene Uferlinie mit Halbinseln und Buchten schafft vielfältige Lebensräume, weshalb dies in der Planung zu berücksichtigen ist.
- 4) Der Uferbereich des RÜB ist nicht mit Oberboden zu überdecken. Der nährstoffarme Unterboden bietet spezialisierten Arten Ersatzlebensräume. Außerdem werden so Herstellkosten gespart und der Pflegeaufwand verringert.
- 5) Die Böschungen des RÜB sind der Sukzession zu überlassen, damit sich im ausgemagerten Uferbereich eine natürliche Gewässervegetation entwickelt. Ab der Böschungskante ist mit gebietseigenen Regiosaatgut-Mischungen einzusäen, damit die biologische Vielfalt gefördert und das Landschaftsbild verbessert wird. Monotone Rasensaat ist unzulässig.
- 6) Das Gewässer ist durch Hecken und Säume mit der Landschaft zu vernetzen, um Tieren und Pflanzen die Zuwanderung zu erleichtern.
- 7) Für die Gruppenbepflanzungen sind heimische und standortgerechte Laubgehölze und Sträucher auszuwählen, damit diese zukunftsfähig und klimastabil sind. Dabei ist auf eine hohe Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 8) Die Arten für die Pflanzgruppen sind der den Planunterlagen beigelegten Artenliste zu entnehmen. Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume: Hochstamm STU 12/14 cm 2x v. o.B. Sträucher LeiStr 2x v. o.B. 60-80 cm
- 9) Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss durch entsprechende Maßnahmen (Kleingatter o. Einzelschutz) zu schützen.
- 10) Innerhalb der Waldfläche ist nach Osten hin ein gestufter Waldrand mit Mantel, Strauchgürtel und Krautflur als Übergang zur offenen Fläche um das RÜB zu entwickeln. Es sind heimische standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Der vorgelagerte Krautsaum soll eine Breite von 5,00 m aufweisen und extensiv bewirtschaftet werden. Zur schnelleren Förderung der biologischen Vielfalt ist im Bereich des Saumes eine gebietseigene Regiosaatgut-Mischung für die freie Landschaft einzusäen. Es wird eine Empfehlungsliste mit folgenden Arten angefügt;
- Bäume I. Größenordnung: Traubeneiche
 - Bäume II. Größenordnung: Faulbaum, Vogelkirsche, Eberesche, Feldahorn
 - Sträucher; Weißdorn, Schneeball, Hasel, Hundsrose, Schlehe, Berberitze
- 11) Zur Steigerung der Biodiversität und somit auch zum Schutz eines intakten Waldes sind insbesondere im Waldmantel, aber auch entlang des RÜB Strukturen wie Astschnitt- und Lesesteinhaufen anzulegen.
- 12) Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Planteils B, insbesondere aber um Nützlinge zu fördern, sind im angrenzenden bereits bestehenden Waldstück Nisthilfen anzubringen und jährlich nach der Vogelbrutzeit zu reinigen.

Ökokonto

Es ist geplant, den durch die Kompensationsmaßnahmen entstehenden Kompensationsüberschuss dem Ökokonto der Gemeinde Kappel gutzuschreiben. Wir weisen darauf hin, dass eine Einbeziehung von privaten Grünflächen in die Bilanzierung mangels Kontrollier- und Durchsetzbarkeit der grünordnerischen Festsetzungen unzulässig ist. Demnach verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 0,34 ha, der dem Ökokonto der Gemeinde Kappel gutgeschrieben werden kann. Hierzu ist jedoch ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Hierbei wird eine Vereinbarung getroffen, der eine Dokumentation des Ursprungszustandes der betroffenen Fläche zugrunde liegt und die den zu erreichenden Zielzustand festlegt. Die Erreichung des Zielzustandes wird seitens der UNB mit einer Frist belegt und bei Fristende vor Ort bewertet. Erst nach Erreichung des Zielzustandes kann eine Einbuchung in das Ökokonto der Gemeinde erfolgen. Die Fläche des RÜB kann lediglich bei der Anlage eines naturnah gestalteten Rückhaltebeckens einbezogen werden. Ein rein technisches Bauwerk ist nicht als Ökokontofläche geeignet.

Bodenschutzrechtliche Belange werden nicht tangiert, da für die angegebenen Parzellen keine Altstandorte oder Altablagerungen im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartiert sind.

Bodenentwässerung innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes

Auf das Problem im Umgang mit Drainagewasser in bebauten Gebieten möchten wir hinweisen.

Entsprechend der gesetzlichen Definitionen handelt es sich bei Drainagewasser nicht um Abwasser, für welches die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden gemäß § 57 Landeswassergesetz auch nicht beseitigungspflichtig sind.

Die Eigentümer und Bauherren dürfen anfallendes Drainagewasser nicht in die Abwasserkanäle einleiten. Insbesondere bei oberflächennahem Schichtenwasser stellt dies für die Bauherren oftmals ein Problem dar, da häufig keine Ableitungsmöglichkeiten für das Drainagewasser bestehen. Auch hier bitten wir Sie im Rahmen Ihres Planungs- und Gestaltungsspielraumes diese Problematik zu thematisieren und bei entsprechendem Regelungsbedarf in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzuschreiben.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und das Baugebiet so zu erschließen, dass nicht klärpflichtiges Abwasser, wie beispielsweise oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, wie der dem natürlichen Wasserkreislauf in der Nähe des Entstehungsortes zugeführt werden kann. Ferner sieht § 1a BauGB ein ausdrückliches Gebot zur Begrenzung der Versiegelung bei Planaufstellung vor.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG zu erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB hat die Gemeinde explizit die Ermächtigung und Verpflichtung Regelungen zur Niederschlagsentwässerung im B-Plan-Gebiet sowie auf den einzelnen Grundstücken festzusetzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es gerade im Hinblick auf die Hochwasservorsorge unerlässlich, die von Ihrem Planer in der Begründung zum B-Plan beschriebenen Erläuterungen zur Abwasserbeseitigung auch umfassend textlich festzusetzen und es nicht lediglich als Hinweis unter Punkt 4.2 aufzunehmen. Erfahrungsgemäß wird es in der Praxis durch Bauherren und Architekten häufig überlesen und nicht beachtet. Hierzu ist unseres Erachtens die Ortsgemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit befugt.

Vor dem Hintergrund der letzten 3 Jahre, die als Dürrejahre bezeichnet werden dürfen, halten wir es für unbedingt erforderlich die Errichtung einer Zisterne insbesondere für die Gartenbewässerung zwingend vorzuschreiben um so einen Beitrag zur Grundwasserschonung zu leisten.

Hinweise und Anmerkungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung

a) Zum Fortleiten des anfallenden Niederschlagswassers und zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens würden sich gezielt angelegte Entwässerungsgraben in offener Bauweise hervorragend eignen - die breitflächige Versickerung wäre so naturnah gewährleistet.

b) Vor dem Hintergrund der letzten 3 Jahre, die als Dürrejahre bezeichnet werden müssen, halten wir es für unbedingt erforderlich, die Errichtung einer Zisterne insbesondere für die Gartenbewässerung zwingend vorzuschreiben um so einen Beitrag zur Grundwasserschonung zu leisten. Dies könnte vertraglich festgesetzt werden.

c) Durch Herstellung von extensiv begrünten Dächern, insbesondere sind Flachdächer hierfür geeignet, könnte man den Oberflächenabfluss verringern.

Anmerkung zur geplanten Entwässerung:

Unseres Erachtens stellt die vorgeschlagene Lösung zum Ausgleich der Wasserführung eine Abweichung vom Stand der Technik dar und würde somit gegen den § 57 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz verstoßen. Es stellt sich die Frage ob dies so überhaupt zulassungsfähig ist. Darüber hinaus ist die geplante Rückhaltung im Nebenschluss des namenlosen Gewässers III. Ordnung als ein Gewässerausbau im Sinne des § 68 WHG zu werten. Es wird dringend vorgeschlagen, das wasserrechtliche Verfahren mindestens parallel zum hier laufenden B-Plan-Verfahren zu führen um die Zulässigkeit des B-Plan nicht zu gefährden und Verzögerungen im Baurechtsverfahren zu vermeiden.

Vor einer Entscheidung der noch einzureichenden Wasserrechanträge ist leider nicht zu erwarten, dass Einzelgenehmigungen für Baumaßnahmen im Verfahrensgebiet erteilt werden können.

Würdigung:

Landesplanung

Die Verbandsgemeinde Kirchberg wird der Pflicht zur Berichtigung ihres Flächennutzungsplans nachkommen und das Plangebiet durch Streichung einer Wohnbaufläche an anderer Stelle kompensieren.

Naturschutz/Ökokonto

Die aus naturschutzfachlicher Sicht aufgeführten Hinweise und Planungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen, diese betreffen jedoch die Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. wiederholen Bestandteile der Grünordnerischen Festsetzungen. Zu den Grünordnerischen Festsetzungen und der vorgenommenen Bilanzierung des Eingriffs werden keine Aussagen getroffen. Lediglich den Ausführungen zum Ökokonto ist zu entnehmen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich ein Kompensationsüberschuss entsteht, woraus sich schließen lässt, dass der Eingriff durch die festgesetzten Maßnahmen des Bebauungsplans ausgeglichen ist.

Weitere abwägungsrelevante Erkenntnisse ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. Die Aussagen zum Ökokonto werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Kappel wird bei der Umsetzung der Planung entscheiden, ob die verbleibende Überschusskompensation dem Ökokonto zuzuführen sein soll.

Bodenentwässerung innerhalb des Bebauungsplangebiets

Die Grundstücksentwässerung und daraus folgend auch der Umgang mit baubedingtem Drainagewasser ist in den einschlägigen Vorschriften, z. B. DIN 1986-100, DIN 4095, usw. sowie der allgemeinen Entwässerungssatzung der Abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft geregelt. Eine Wiedergabe dieser einschlägig, bekannten Regelwerke in der Begründung bzw. den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes wird als nicht erforderlich angesehen. Insbesondere da die Planung der Gebäude, sowie der Grundstücksentwässerung nur von dafür zugelassenen Fachleuten vorgenommen werden darf und für eine diesbezügliche Festsetzung die Rechtsgrundlage im § 9 Abs.1 BauGB fehlt.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Maßgaben des § 1a BauGB sind durch die Inhalte des Bebauungsplanes eingehalten, so wird die höchstzulässige Grundflächenzahl von 0,4 im Plangebiet um 25 % reduziert und mit 0,3 festgesetzt, um die Flächenversiegelung für die notwendige Ortserweiterung zu begrenzen.

Des Weiteren erfolgen umfangreiche Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Die Forderungen zur Aufnahme weiterer Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Seiten der Unteren Wasserbehörde werden vollständig zurückgewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die geplante Entwässerung des Plangebietes hinreichend beschrieben.

Die Planurkunde stellt eine Fläche gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB zur zentralen Regenwasserrückhaltung dar. Die hier festgesetzte Regenwasserrückhaltung sowie das Entwässerungssystem wird durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen, mit dem erforderlichen Volumen, hergestellt und die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Diese Anlage liegt in Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Hand, daher ist hier ein wasserwirtschaftlich einwandfreier und kontrollierbarer Betrieb gewährleistet. Dies ist aufgrund mangelnder Kontroll- und Überwachungsmechanismen für sämtliche Anlagen in privater Hand nicht gewährleistet.

Aus den vorstehenden Gründen sowie den bereits vorhandenen Angaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die wasserwirtschaftlichen Belange im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

Für die zwingende Errichtung von Zisternen bietet der § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauGB keine ausreichende Rechtsgrundlage um diese als Textfestsetzung im Bebauungsplan aufzunehmen. Hinweise zur Brauchwassernutzung sind bereits unter Punkt 4.2 der Textfestsetzungen vorhanden.

Die weiteren Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch, wie vorstehend bereits ausgeführt nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Die Anmerkungen zur Genehmigungsfähigkeit des vorgeschlagenen Ausgleichs der Wasserführung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Umsetzung der Planung und sind im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes nicht abwägungsrelevant. Es kann jedoch festgestellt werden, dass derartige Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung bereits mehrfach im Kreisgebiet und auch anderenorts genehmigt und umgesetzt wurden, eine Abweichung vom Stand der Technik kann hier nicht erkannt werden und wurde auch von der ebenfalls am Verfahren beteiligten Oberen Wasserbehörde nicht erkannt.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung haben:

- Struktur - und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, Schreiben vom 19.10.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier, Schreiben vom 09.11.2020

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt wie vorstehend zu den einzelnen Punkten ausgeführt zu beschließen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird festgestellt, dass mangels Stellungnahme keine Würdigung erforderlich ist. Änderungen am Planentwurf ergeben sich durch das Würdigungsergebnis nicht.

Einstimmiger Beschluss**b) Satzungsbeschluss**

Da mit der vorstehenden Würdigung das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Idarblick“ abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Das Verfahren wurde nach § 13b BauGB durchgeführt, bei dem Veränderungen am Flächennutzungsplan nicht vorher berücksichtigt sein müssen. Der Bebauungsplan kann somit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Idarblick“ der Ortsgemeinde Kappel vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Ortsgemeinderat Kappel hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), den Bebauungsplan „Idarblick“ beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Idarblick“ umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kappel:

Flur 21 Flurstücke 21 (teilweise), 24, 25/7 und 73/20 (teilweise), 53, 54, 78 (teilweise).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist einer Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

INHALT

Der Bebauungsplan „Idarblick“ besteht aus der Planurkunde mit Planzeichnung, Zeichenerklärung, Nutzungsschablone und Textfestsetzungen.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55483 Kappel, - späteres Datum der Ausfertigung -

ORTSGEMEINDE KAPPEL

-spätere Unterschrift-

_____ (Siegel)

(Markus Marx)

Ortsbürgermeister

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Idarblick“ auf der Grundlage des Satzungsentwurfs und der vorliegenden Planunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Ortsbürgermeister Marx soll die Ausfertigung des Bebauungsplans und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Einstimmiger Beschluss

3 Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen – Stellungnahme/Einvernehmen der Gemeinde

Der Vorsitzende berichtet ausführlich anhand einer Präsentation über die Details des Bauantrages für die Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen in der Gemarkung Kappel im Staatswald (und zusätzlich einer Anlage in der Gemarkung Rödelhausen). Antragsteller ist ein Projektierer aus Koblenz. Eigentümer der betroffenen Flächen und damit auch Vertragspartner des Projektierers sind die Gemeinde Rödelhausen und Landesforsten. Besprochen wurden insbesondere die dem Bauantrag beigelegten Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen sowie die faunistischen Gutachten.

Nach eingehender Diskussion versagt die Ortsgemeinde das Einvernehmen mit folgender Begründung:

Schallimmissionsprognose

1. Das derzeit in Planung befindliche Baugebiet Kappel „Idarblick“ ist nicht berücksichtigt. Der Immissionspunkt wurde in Kappel auf die Waldgasse 35 festgelegt. Richtigerweise müsste der südlichste Punkt des neuen Baugebietes angenommen werden. Es muss für die OG Kappel gewährleistet sein, dass die nächtlichen Werte von 40 dB im neuen Wohnbaugebiet eingehalten werden.
2. Unverständlich ist auch, warum bei der Berechnung der Vorbelastung zwei WEAs (E 825410 und E 825408) in der Gemarkung Kappel aufgeführt sind (Bezeichnung der Anlage gemäß Anhang 8.1 des Gutachtens zur Schattenwurfprognose), während eine in diesem Bereich näher stehende WEA auf der Flur 34, Flurstück-Nr. 35 (E 825409) nicht berücksichtigt wurde.
3. Fraglich ist, warum nur zwei Alt-Anlagen in der Gemarkung Kappel berücksichtigt wurden. Der gesamte Windpark in der Gemarkung Kappel umfasst jedoch 17 Windräder, die teilweise nur in geringem Abstand zueinander stehen. Unmittelbar angrenzend befinden sich weitere WEA. Hier sollte nach Auffassung der Ortsgemeinde die Vorbelastung aus dem gesamten Windpark im Bereich B327/B421 berücksichtigt werden. Im Gutachten zum Schattenwurf des gleichen Ingenieurbüros werden diese Anlagen alle berücksichtigt.
4. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die WEA V 219407 in der Gemarkung Metzenhausen nicht berücksichtigt wurde. Diese Anlage wurde genau wie die Anlage V 219366 im Mode 3

nachts genehmigt. Die Vorbelastung der letztgenannten Anlage wurde in der Vorbelastung mit Mode 4 berücksichtigt und ist daher falsch. Ebenso fehlt die Anlage V 219367 aus der Gemarkung Ober Kostenz.

5. Die Gesamtbelastung für das Forsthaus Bretzenhof beträgt in der Berechnungsvariante 2 45 dB (Tabelle 7) und liegt damit genau auf dem angegebenen Grenzwert. Es sollte geprüft werden, ob unter Einbezug der nicht berücksichtigten Anlagen Metzenhausen und Ober Kostenz (siehe Punkt 4) der Grenzwert immer noch eingehalten wird.
6. Für die Lorenzhecker Mühle wurde kein Immissionspunkt festgelegt. Es ist nicht ersichtlich, ob die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Schattenwurfprognose

1. Im Gutachten zur Schattenwurfprognose wurde ebenfalls das Baugebiet „Idarblick“ nicht berücksichtigt.
2. Gemäß der Darstellung im Anhang 8.1 liegt das Neubaugebiet im Einwirkungsbereich der bestehenden und der geplanten Anlagen. Statt des Immissionsortes Kirchberger Str. 1 sollte im Neubaugebiet der Punkt mit der höchsten Belastung gewählt werden.
3. Gemäß der Darstellung in Tabelle 4 des Gutachtens überschreitet die Gesamtbelastung die Grenzwerte bei der täglichen Schattenwurfdauer am Forsthaus Bretzenhof und der Lorenzhecker Mühle. Am Forsthaus Bretzenhof werden auch die Grenzwerte für die maximale jährliche Schattenwurfdauer überschritten. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit durch Abschaltungen die Grenzwerte eingehalten werden können.
4. Die Auswirkungen der geplanten Abschaltungen für den gesamten Einwirkungsbereich wurden in den Antragsunterlagen nicht dargestellt.

Abstandsflächen

1. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben über die Einhaltung des Mindestabstands zu den Einzelgebäuden des Forsthauses Bretzenhof und der Lorenzhecker Mühle.
2. Nach einer Berechnung durch die Verbandsgemeinde Kirchberg werden die Mindestabstände von 1.000 Metern zu Rödelhausen (WEA 1) und zu Todenroth (WEA 2 + 3) nicht eingehalten.

Einstimmiger Beschluss

4. Landtagswahl 2021

Die Landtagswahl findet am 14. März 2021 statt, und zwar in der gewohnten Form vor Ort im Wahllokal. Am 25.02.2021 findet um 18.00 Uhr eine digitale Wahlschulung statt. Für den Wahltag sind zwei Hygienekonzepte vorgesehen, einmal für die Wähler mit Mund- und Nasenschutz und einmal für Wähler, die sich weigern, einen solchen Schutz zu tragen. Der Vorsitzende berief und bestellte den Wahlvorstand durch Aushändigung eines persönlichen Anschreibens.

5. Informationen und Anfragen

Die Ortsgemeinde wurde aufgefordert, erforderliche bituminöse Sanierungsarbeiten zu melden.

6. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung fand die Bekanntgabe der Beschlüsse in dieser Sitzung statt:

Hier beschloss der Ortsgemeinderat **einstimmig** die Rücknahme eines Baugrundstückes.